

Satzung des Schützenverein Kallenbrock u. Umg. e.V.



Stand 1/2007

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Schützenverein Kallenbrock und Umgebung e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 29596 Kallenbrock, LK Uelzen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

Die Geschäftsanschrift lautet :

Schützenverein Kallenbrock u. Umg. e.V.

Am Rennberg 3

29596 Nettelkamp

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports, der Jugendförderung und des Brauchtums.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Außer den aktiven Mitgliedern gibt es fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt der geschäftsführende Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Aktive Mitglieder haben die Uniform des Schützenvereins bei Vereinsveranstaltungen zu tragen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich, spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres (01.01 – 31.12.) zu erklären. Ein- und Austrittserklärungen haben schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) Trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist,
- b) nachhaltig gegen die Satzung des Vereins verstößt und trotz Abmahnung sein Verhalten nicht ändert,
- c) das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat,
- d) beim Königsschiessen als Sieger hervorgeht und die Königswürde ablehnt.

§ 4 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und deren Stellvertreter zusammen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. §26 Abs. II BGB jeweils vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende, oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Schießoffizier/Schützenmeister (Leiter der Schießsportabteilung), dem Kommandeur, den Kompanie-Chefs, dem Jugendwart, der Kommandeuse der Damenkompanie (Sprecherin der weiblichen Mitglieder) und dem/ der Leiter-/in des Spielmannzuges oder der vorgenannten Vertreter.

Der jeweilige König, die Schützenliesel und die Adjutanten des Königs können zu Vorstandssitzung eingeladen werden. Sie sind jedoch nur beratend ohne Stimmrecht tätig.

Der 1. Vorsitzende kann zur Vorstandssitzung weitere Personen einladen, diese können jedoch auch nur beratend ohne Stimmrecht tätig sein.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl von diesen oder deren Stellvertretern findet zeitlich um jeweils 1 Jahr versetzt statt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§5 Jahreshauptversammlung

Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung muss zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich den Mitgliedern zugegangen sein.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dem Vorsitzenden schriftlich, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung vor bezeichneter Ladungsmodalitäten vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist, unabhängig der Anzahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.

In der Jahreshauptversammlung wird der geschäftsführende Vorstand, sowie zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung hat jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu geschehen.

Der Prüfungsbericht ist in der Jahreshauptversammlung für das vorangegangene Jahr zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des von jedem Mitglied zu zahlenden Vereinsbeitrages. Die Zahlung des Mitgliedbeitrages erfolgt im Einzugsverfahren.

Mitglieder die mit Ihren Mitgliedsbeiträgen an die Vereinskasse im Rückstand sind oder nicht einzahlen, haben kein Stimmrecht. Diese trifft ebenfalls auf passive und Fördermitglieder zu.

§ 6 Abteilungen des Vereins

Die Damenabteilung, die Schießsportabteilung, der Spielmannzug sowie die einzelnen Kompanien unterstehen in jeder Beziehung dem Verein und dem Vorstand.

Sportwaffen, Musikinstrumente und sonstige Gerätschaften sind Eigentum des Vereins. Ausgenommen davon sind vorgenannte, die von Mitgliedern mit privaten Mitteln erworben sind und sich somit im Privatbesitz befinden.

Soweit die einzelnen Abteilungen eigene Kassen führen, unterliegen auch diese der Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

§ 7 Vereinsveranstaltungen

Der Ablauf des jährlichen Schützenfestes, der Schießveranstaltungen und sonstige Aktivitäten werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

Schützenkönig ist, wer beim Königsschiessen den besten Schuss erzielt. Schützenkönig können nur aktive Mitglieder werden, die mindestens ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) Vereinsmitglied sind und eine Königin stellen

Die gleiche Person kann, vorausgesetzt es liegt eine Pause von fünf (5) Schützenfesten vor, mehrmals König werden. Die jeweilige Schützenliesel kann nicht gleichzeitig Königin werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen sind mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Guthaben an die Gemeinde Stadensen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, nämlich für Jugend- und sportfördernde Zwecke, zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Die bisher gültige Satzung tritt im gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Kallenbrock, den 27.01.2007



Tobias Schenk
1. Vorsitzender

Karsten Sauer
Schriftführer